



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 1. Dezember 1976

Nr. 5/1976

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Bestätigung einer neuen Fassung der Satzung des Diakonischen Werkes Lübeck e. V. vom 3. November 1976

Satzung des Diakonischen Werkes Lübeck e. V.

Kirchengesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e. V. vom 3. November 1976

Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V.

III. Bekanntmachungen

Anderung der Kirchengemeindegrenzen St. Stephanus/St. Gertrud

Anderung des Pfarrbezirks I der St.-Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde

Kollektenplan 1977 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

IV. Kirchliche Organe

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Bestätigung einer neuen Fassung der Satzung des Diakonischen Werkes Lübeck e. V.

vom 3. November 1976

Kirchenleitung und Synode haben aufgrund von Artikel 68 und 94 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes vom 29. September 1965 (Kirchl. Amtsblatt 1965, Seite 161) als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Satzung des Diakonischen Werkes Lübeck e. V. wird in der neuen Fassung, in der sie von der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes am 21. Mai 1976 angenommen worden ist, bestätigt.

(2) Die Satzung ist zusammen mit diesem Kirchengesetz im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung
gez. Stoll
Senior

Der Präses
der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 18. Oktober 1976 und von der Kirchenleitung am 3. November 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Satzung

des Diakonischen Werkes Lübeck e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Das Diakonische Werk ist ein freies Werk innerhalb des Kirchenkreises Lübeck der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Seine Zuordnung zum Kirchenkreis Lübeck wird in dieser Satzung geregelt.

2. Es trägt den Namen

„Diakonisches Werk Lübeck“.

Es hat die Rechtsform des Vereins.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das Diakonische Werk soll zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Anstalten und Einrichtungen bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

2. Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied im „Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V.“, dem „Nordelbischen Diakonischen Werk e. V.“ und dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.“ angeschlossen — arbeitet das Diakonische Werk mit den kommunalen Organen der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe sowie der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises Lübeck.
3. Die Stellungnahme zu Grundsatzfragen, die Übernahme neuer Aufgabengebiete und Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich sind mit dem Kirchenkreis Lübeck abzustimmen.
4. Das Diakonische Werk betreibt Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe und unterstützt und fördert seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Diakonie der Gemeinde, in der Pflege und Fürsorge für Kinder und Jugendliche, für Kranke, Gebrechliche und Alte, für Gefährdete und Heimatlose, auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe, in der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiter, in der diakonisch-missionarischen Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Ökumenischen Diakonie.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und als Körperschaft im Sinne des § 11, Absatz 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf für Verwaltungsaufgaben unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten oder auf sonstige Weise begünstigt werden.

§ 4

1. Mitglieder sind
 - a) Kirchengemeinden
 - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Anstalten, Einrichtungen und Werke
 - c) Einzelpersonen, die der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche, einer anderen evangelischen Kirche oder Freikirche angehören.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe b) ist, daß sich die Mitglieder der Erfüllung des Diakonischen Auftrages der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche, einer anderen evangelischen Kirche oder Freikirche verbunden wissen und daß sie die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes erfüllen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Hauptversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
4. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) sind berechtigt, sich als Einrichtungen des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und das Zeichen der Inneren Mission zu führen.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand und bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes die Hauptversammlung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben sich an der Durchführung der von dem Vorstand beschlossenen öffentlichen Sammlungen zu beteiligen.

2. Das Diakonische Werk erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer von der Hauptversammlung festzulegenden Beitragsordnung.

§ 6

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Diakonischen Werkes.
2. Zur Hauptversammlung gehören neben den Einzelmitgliedern je ein Vertreter der in § 4 Absatz 1, Buchstabe a) und b) genannten Mitglieder.
3. Zur Hauptversammlung gehören ferner:
 - a) der Propst des Kirchenkreises Lübeck,
 - b) ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes,
 - c) zwei Mitglieder der Kirchenkreissynode,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 1).
4. Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder nach § 4 Absatz 1, Buchstabe a) und b), kann durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied der Hauptversammlung vertreten.
5. Die Mitgliedschaft der in Absatz 3 Buchstabe b) und c) genannten Mitglieder endet jeweils mit ihrem Ausscheiden aus dem Kirchenkreisvorstand bzw. der Kirchenkreissynode.

§ 8

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. die Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes,
3. den Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonisch-missionarischen Arbeit,
4. die Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diakonischen Werkes,
6. die Beschlußfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes sowie Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
8. die Bestellung von Rechnungsprüfern,
9. die Beschlußfassung über die Beitragsordnung.

§ 9

Tagungen der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muß die Tagung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
2. Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

3. Jede ordnungsmäßig berufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.
4. Ist eine Hauptversammlung nach Absatz 3 nicht beschlußfähig, so ist die nächste innerhalb von 4 Wochen mit derselben Tagesordnung einberufene Tagung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (§ 8, Ziffer 7) haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) 4 von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder,
 - b) 1 vom Kirchenkreisvorstand entsandtes Mitglied,
 - c) der geschäftsführende Pastor,
 - d) bis zu 2 weitere Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden.
2. Der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkreisverwaltung kann, wenn er dem Vorstand nicht angehört, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von dem Vorstand aus seiner Mitte gewählt; sie bedürfen der Bestätigung des Kirchenkreisvorstandes, der geschäftsführende Pastor kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 6 Jahre. Die gewählten und berufenen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Ersatzwahl bzw. Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der geschäftsführende Pastor. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen 3 Wochen einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der geschäftsführende Pastor dies beantragen.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt dafür, daß die Arbeit des Diakonischen Werkes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Hauptversammlung durchgeführt wird.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Entscheidung über alle Fragen, die nicht satzungsgemäß der Hauptversammlung vorbehalten sind,
 - b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter für die eigenen Einrichtungen sowie der Erlaß von Dienstanweisungen,

- c) Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle auf Vorschlag des geschäftsführenden Pastors,
- d) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und Erstellung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes,
- e) Feststellung der Wirtschaftspläne und Entlastung der Jahresrechnungen der Einrichtungen des Diakonischen Werkes,
- f) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
- g) Mitwirkung bei der Berufung des geschäftsführenden Pastors des Diakonischen Werkes,
- h) Erlaß von Richtlinien für die Geschäfts- und Kasenföhrung der eigenen Einrichtungen,
- i) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete.

3. Für Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie für die Aufnahme von Krediten, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsföhrung hinausgehen, ist die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

§ 12

Geschäftsföhrender Pastor

1. Der geschäftsföhrende Pastor wird vom Kirchenkreisvorstand in Föhlungnahme mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes Lübeck e. V. in die Rechtsstellung eines Pastors des Kirchenkreises Lübeck hauptamtlich berufen. Er föhrt den Titel Direktor.
2. Er ist für die ordnungsmäßige Geschäftsföhrung innerhalb des Diakonischen Werkes und der eigenen Einrichtungen verantwortlich. Er hat Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der innerhalb des Diakonischen Werkes bestehenden eigenen Einrichtungen.
3. Er hat im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten die Vertretung des Diakonischen Werkes in allen Angelegenheiten, insbesondere in der nordelbischen Diakonie sowie gegenüber den kommunalen Stellen und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände.
4. Er nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes und an den regelmäßigen Verwaltungsbesprechungen der Kirchenkreisverwaltung beratend teil.

§ 13

Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk einer Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von dem geschäftsföhrenden Pastor geleitet.
3. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Maßgabe des Stellenplanes des Kirchenkreises Lübeck auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes Lübeck e. V. von dem Kirchenkreisvorstand berufen und entlassen.
4. Bei Urkunden föhrt die Geschäftsstelle ein vom Vorstand genehmigtes Dienstsiegel.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, dem geschäftsföhrenden Pastor des Diakonischen Werkes und dem Protokollföhrer zu unterschreiben. Sie sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 15

Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel sind durch Zuschüsse des Kirchenkreises Lübeck, Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen, Opfer und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.
2. Der Kirchenkreis Lübeck hat das Recht, die sach- und ordnungsmäßige Verwendung ihrer Zuschüsse an das Diakonische Werk und seine Einrichtungen durch eigene Beauftragte nachprüfen zu lassen.

§ 16

Schlußbestimmungen

1. Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenkreissynode. Das gleiche gilt für die Auflösung des Diakonischen Werkes.
2. Bei Auflösung des Diakonischen Werkes fällt das gesamte vorhandene Vermögen dem Kirchenkreis Lübeck zu mit der Verpflichtung, es im Sinne der bisherigen Zwecke zu verwenden.

§ 17

Die vorstehende Satzung ist in der Hauptversammlung vom 21. 5. 1976 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kirchengesetz

über das Nordelbische Diakonische Werk e. V. vom 3. November 1976

Kirchenleitung und Synode haben aufgrund von Artikel 68 und 94 der Kirchenverfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. wird in dem in der Anlage zu diesem Gesetz wiedergegebenen Wortlaut bestätigt. Spätere Satzungsänderungen gelten als bestätigt, wenn die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder die von ihr bestimmte Stelle ihnen zustimmt. Sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung
gez. Stoll
Senior

Der Präses
der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 18. Oktober 1976 und von der Kirchenleitung am 3. November 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Satzung

des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V.

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefe Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Nordelbische Diakonische Werk weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und zur Verwirklichung des Diakonats der Kirche gibt sich das Nordelbische Diakonische Werk die folgende Ordnung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Nordelbisches Diakonisches Werk e. V.“ Er ist am unter der Register-Nummer in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.

(2) Das Nordelbische Diakonische Werk hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Zeichen des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

(4) Das Geschäftsjahr des Nordelbischen Werkes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKD.

Das Nordelbische Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der EKD.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Nordelbischen Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 4

Vermögen

(1) Etwaige Gewinne des Nordelbischen Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Nordelbischen Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter des Nordelbischen Diakonischen Werkes bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Zweck und Aufgabe

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben im Sinne von Artikel 60 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahr. Es sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung.

(2) Im Verhältnis zu den Mitgliedern erfüllt das Nordelbische Diakonische Werk Aufgaben, die einer einheitlichen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie Aufgaben der ökumenischen Diakonie, der überregionalen Not- und Katastrophenhilfe, der zentralen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, der für die Gesamtarbeit des Nordelbischen Diakonischen Werkes erforderlichen Grundlagenforschung und der Mitwirkung bei der staatlichen Gesetzgebung.

(3) Das Nordelbische Diakonische Werk hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Mitglieder des Werkes zu fördern, die Vertretung gegenüber dem Diakonischen

Werk der EKD wahrzunehmen sowie der Diakonie der Freikirchen, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden zu dienen. Es unterstützt die gemeinsame Planung von Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landesverbandes hinausgehen, insbesondere in den Arbeitsbereichen der Hilfen für junge Menschen, für Familien, für Kranke, für Behinderte, für alte Menschen, für sozial benachteiligte Personen und Gruppen, für Gefährdete, und in der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Nordelbischen Diakonischen Werkes sollen werden:

- a) der Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V.,
- b) der Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e. V.,
- c) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- d) die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
- e) das Diakonische Werk Lübeck e. V.,
- f) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
- g) der Kirchenkreis Harburg,
- h) die Evangelische-Methodistische Kirche Nordwestdeutschland.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung begründet. Sie endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr.

§ 7

Rahmenrichtlinien

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Nordelbische Diakonische Werk für seine Mitglieder Rahmenrichtlinien auf folgenden Gebieten beschließen:

- a) gegenseitige Information,
- b) Mindestanforderungen für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen,
- c) Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter,
- d) Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung,
- e) Statistik.

(2) Das gleiche gilt für andere Bereiche, wenn dies die Diakonische Konferenz auf Antrag des Diakonischen Rates beschließt.

(3) Bei Erlass von Rahmenrichtlinien sind die vom Diakonischen Werk der EKD erlassenen Rahmenbestimmungen zu beachten.

(4) Im übrigen soll das Nordelbische Diakonische Werk durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der angeschlossenen Mitglieder unterstützen.

(5) Die angeschlossenen Mitglieder sind in ihrer Arbeit frei. Das Nordelbische Diakonische Werk ist nicht befugt, Weisungen zu geben oder in die Arbeit einzugreifen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die nach Absatz 1 und 2 beschlossenen Rahmenrichtlinien zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die Mitglieder hinzuwirken.

(6) Auf öffentlichem Recht beruhende oder mit der öffentlichen Hand auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Vereinbarungen gehen den Rahmenrichtlinien des Nordelbischen Diakonischen Werkes vor. Das gleiche gilt für das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der in diesem Bereich arbeitenden Freikirchen.

§ 8

Organe

Organe des Nordelbischen Diakonischen Werkes sind:

- a) der Diakonische Rat (Vorstand),
- b) die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung).

§ 9

Diakonischer Rat

(1) Der Diakonische Rat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz als Vorsitzenden,
- b) den Vorstandsmitgliedern der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg,
- c) einem vom Diakonischen Werk in Lübeck zu entsendenden Mitglied, und zwar für 6 Jahre.

(2) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens treten an Stelle der gewählten Vorstandsmitglieder der Landesverbände die Stellvertreter in der bei der Wahl festgestellten Reihenfolge in den Diakonischen Rat ein. Für die Mitglieder des Diakonischen Rates gemäß Buchstabe c) ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse einsetzen.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

1. Der Landespastor für Schleswig-Holstein,
 2. Der Landespastor für Hamburg.
- Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Die Geschäftsführer der Landesverbände nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates teil.

§ 10

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat leitet das Nordelbische Diakonische Werk und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Diakonischen Konferenz vorbehalten oder den Geschäftsstellen übertragen sind.

(2) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Geschäftsstellen. Er kann ihnen Weisungen erteilen. Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstellen.

(3) Der Diakonische Rat ist berechtigt, im Namen des Nordelbischen Diakonischen Werkes Erklärungen zu den das Werk berührenden grundsätzlichen Fragen abzugeben. Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz sind zu unterrichten.

(4) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Diakonische Rat hat die Aufgabe, der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vorschläge zur Berufung der Landespastoren zu machen.

(6) Der Diakonische Rat genehmigt die Wirtschaftspläne der Landesverbände der Inneren Mission e. V. in Schleswig-Holstein und Hamburg. Er beschließt die Wirtschaftspläne für die Geschäftsstellen und deren Stellenpläne.

(7) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlußfassung des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Diakonische Rat tritt mindestens zu drei Sitzungen jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Diakonische Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Ein Beschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Ratsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden durch die Geschäftsstellen, die ihren Sitz in Hamburg und Rendsburg haben, geführt. Der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Lübeck e. V. können Fachaufgaben übertragen werden.

(2) Die Geschäftsstellen in Hamburg und Schleswig-Holstein werden jeweils durch einen Landespastor geleitet. Der Stellvertreter ist der jeweilige Geschäftsführer. Sie sind insbesondere für den ordentlichen Ablauf der Geschäfte der Geschäftsstelle verantwortlich. Landespastor, Geschäftsführer und Abteilungsleiter führen die Geschäfte der Geschäftsstelle in kollegialer Zusammenarbeit. Die Aufgaben des Leiters und des Geschäftsführers sind in einer Dienstanweisung festzuhalten, die vom Diakonischen Rat zu erlassen ist.

(3) Die Geschäftsführer und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des jeweils zuständigen Landespastors vom Diakonischen Rat berufen.

(4) Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen ist in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese ist vom Diakonischen Rat zu erlassen.

§ 13

Diakonische Konferenz

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören die in § 6 genannten Mitglieder an. Ihre Vertretung wird durch Entsendung wie folgt geregelt:

- a) jeweils zehn von der Mitgliederversammlung entsandte Vertreter der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg,
- b) drei von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Lübeck e. V. entsandte Vertreter,
- c) fünf vom Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein zu entsendende Vertreter,
- d) 23 Vertreter der Fachverbände, wobei das Nähere durch eine Wahlordnung der Diakonischen Konferenz geregelt wird,
- e) ein Bischof und bis zu sieben weiteren von der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu berufende Vertreter,
- f) je ein Vertreter der Freikirchen, deren Werke und Einrichtungen im Nordelbischen Diakonischen Werk mitarbeiten.

(2) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz werden auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum Zusammentritt der neugewählten diakonischen Konferenz im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates, die Geschäftsführer und der zuständige Dezernent im Nordelbischen Kirchenamt nehmen an den Sitzungen beratend teil. Durch den Vorsitzenden der Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden.

(4) Wird ein Mitglied der Diakonischen Konferenz in den Diakonischen Rat gewählt, so ruht seine Mitgliedschaft in der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstellen, des Nordelbischen Kirchenamtes und des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche können nicht in die Diakonische Konferenz gewählt und berufen werden.

§ 14

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Diakonischen Rates,
- c) Beschlußfassung über die Jahresabrechnungen der Geschäftsstellen,
- d) Beschlußfassung über die Rahmenrichtlinien,
- e) Verabschiedung einer Geschäftsordnung.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Rates fallen, kann die Diakonische Konferenz Empfehlungen an den Diakonischen Rat beschließen.

(3) Die Diakonische Konferenz kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 15

Tagungen und Beschlußfassungen der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird nach jeder Neuwahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Konferenz erstmals zusammengerufen.

(2) Die Diakonische Konferenz tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens zwanzig ihrer Mitglieder oder der Diakonische Rat es verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der in Aussicht genommene Termin soll nach Möglichkeit ein halbes Jahr vorher mitgeteilt werden.

(4) Die Diakonische Konferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei Beschlußfähigkeit ist die Diakonische Konferenz mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Sitzung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von Vierfünftel erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Tagungsleiter der Diakonischen Konferenz und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Vorsitzenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, das Abstimmungsergebnis und bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16

Fachverbände

(1) Es können Fachverbände gebildet werden.

(2) Die Fachverbände können sich eine Ordnung geben. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsstellen im Sinne von § 12 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 17

Umlagen

(1) Vereinsbeiträge werden nicht erhoben. Mit den Mitgliedern kann jedoch die Erhebung einer Umlage zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes vereinbart werden.

(2) Die Aufwendungen und Erträge des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden für ein Jahr oder für mehrere Jahre durch einen Wirtschaftsplan festgestellt.

(3) Über die Wirtschafts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes dienen die Erträge aus dem Vermögen, die Zuschüsse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maßgabe des Haushaltsplans, Kollekten, Beiträge und Umlagen der Mitglieder und Zuwendungen.

§ 18

Zusammenwirken

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk berichtet der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Arbeit des Werkes. Das Nordelbische Diakonische Werk gibt der Synode zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand der diakonischen Arbeit.

(2) An den Planungen des Werkes, die zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen können, sind die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt rechtzeitig zu beteiligen.

§ 19

Schlichtungsstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Schlichtungsstelle gemäß Beschluß der Diakonischen Konferenz vom 22. September 1966 durch den Diakonischen Rat einzurichten.

§ 20

Treuhandstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Treuhandstelle durch den Diakonischen Rat einzurichten.

§ 21

Anderung der Satzung

Anderungen der Satzung bedürfen der in § 15 vorgesehenen Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Diakonischen Konferenz bei den Geschäftsstellen einzureichen. Diese legen die Anträge unverzüglich dem Diakonischen Rat zur Stellungnahme vor.

§ 22

Auflösung

Die Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes bedarf des Beschlusses der Diakonischen Konferenz mit der im § 15 angegebenen Mehrheit. Bei Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der EKD, das es für Zwecke der Diakonie zu verwenden hat.

III. Bekanntmachungen

Beschluß

über die Veränderung der Grenzen zwischen der St.-Stephanus-Kirchengemeinde und der St.-Gertrud-Kirchengemeinde vom 24. 11. 1976

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Es werden umgepfarrt

aus der St.-Stephanus-Kirchengemeinde
in die St.-Gertrud-Kirchengemeinde

die Gemeindeglieder der Travemünder Allee Nr. 40 bis Nr. 76 (gerade Zahlen).

§ 2

Die neue Gemeindegrenze zwischen den beiden Kirchengemeinden bildet die Travemünder Allee von der Einmündung des Torneiweges bis zur Einmündung Mecklenburger Straße.

§ 3

Diese Regelung tritt am 1. September 1976 in Kraft.
Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Anderung des Pfarrbezirks I

der St.-Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde

Dem Beschluß der St.-Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde, die geplante neue Straße „Quellenweg“ dem Pfarrbezirk I zuzuordnen, wird zugestimmt.

(Delegationsanordnung vom 3. Juli 1968, Kirchl. Amtsblatt 1968, Seite 246.)

Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Kollektenplan 1977
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Auf Empfehlung des Rats der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Kirchenleitung für 1977 die Erhebung folgender Kollekten beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1977 (Neujahrstag)	offen
2.	2. Januar 1977 (So. n. Neujahr)	offen
3.	6. Januar 1977 (Epiphantias)	offen
4.	9. Januar 1977 (1. So. n. Epiphantias)	offen
5.	16. Januar 1977 (2. So. n. Epiphantias)	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
6.	23. Januar 1977 (3. So. n. Epiphantias)	offen; Empfehlung: Johanniter-Orden (Schwesternhelferinnen-Ausbildung und Unfalldienst)
7.	30. Januar 1977 (Letzt. So. n. Epiphantias)	Projekte der Diasporakirchen (Gustav-Adolf-Werk 62 %, Martin-Luther-Bund 34 %, Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien 4 %)
8.	6. Februar 1977 (Septuagesimä)	offen
9.	13. Februar 1977 (Sexagesimä)	Bibelverbreitung in der Welt (54 %) Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften (46 %)
10.	20. Februar 1977 (Estomihi)	Arbeit an Suchtgefährdeten (Lübeck 5,9 %)
11.	27. Februar 1977 (Invokavit)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling 43 %, Alsterdorf 21 %, Kropp 32 %, Vorwerk 4 %)
12.	6. März 1977 (Reminiszer)	offen
13.	13. März 1977 (Okuli)	Lutherischer Weltdienst
14.	20. März 1977 (Lätare)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Geistig-Behinderte: 89 %, Nichtsebhafte: 11 % — davon 55 % f. Lübeck)
15.	27. März 1977 (Judika)	Partnerarbeit und Stätten des Kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR (Diakonisches Werk)
16.	3. April 1977 (Palmarum)	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
17.	7. April 1977 (Gründonnerstag)	offen
18.	8. April 1977 (Kärfreitag)	Brot für die Welt
19.	10. April 1977 (Ostersonntag)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling 43 %, Alsterdorf 21 %, Kropp 32 %, Vorwerk 4 %)
20.	11. April 1977 (Ostermontag)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Blindendienst 76 %, Gefängnisseelsorge 7 %, Stiftung Ansharhöhe 17 %)
21.	17. April 1977 (Quasimodogeniti)	Mütterarbeit (Diakonisches Werk 72 %, Frauenwerk 28 %)
22.	24. April 1977 (Misericordias Domini)	offen
23.	1. Mai 1977 (Jubilare)	offen
24.	8. Mai 1977 (Kantate)	offen
25.	15. Mai 1977 (Rogate)	Nordelbisches Missionszentrum
26.	19. Mai 1977 (Himmelfahrt)	offen
27.	22. Mai 1977 (Exaudi)	Ökumenisches Opfer
28.	29. Mai 1977 (Pfingstsonntag)	Nordelbisches Missionszentrum
29.	30. Mai 1977 (Pfingstmontag)	offen
30.	5. Juni 1977 (Trinitatis)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Gehörlose 91 %, Alleinstehende 9 %)
31.	12. Juni 1977 (1. So. n. Trinitatis)	offen; Empfehlung: Kirchentagskollekte
32.	19. Juni 1977 (2. So. n. Trinitatis)	Diakonisches Werk (EKD)
33.	26. Juni 1977 (3. So. n. Trinitatis)	Bahnhofsmision (Schlesw.-Holst. 72 %, Hamburg 13 %, Lübeck 5 %, Altona 5 %, Harburg 5 %)
34.	3. Juli 1977 (4. So. n. Trinitatis)	Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen 35 %, Flensburg 34 %, Volksdorf 11 %, Kropp 10 %, Jerusalem 10 %)
35.	10. Juli 1977 (5. So. n. Trinitatis)	offen
36.	17. Juni 1977 (6. So. n. Trinitatis)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling 43 %, Alsterdorf 21 %, Kropp 32 %, Vorwerk 4 %)
37.	24. Juli 1977 (7. So. n. Trinitatis)	offen
38.	31. Juli 1977 (8. So. n. Trinitatis)	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
39.	7. August 1977 (9. So. n. Trinitatis)	offen
40.	14. August 1977 (10. So. n. Trinitatis)	Ev.-Luth. Kirche in Jordanien (Palästina-Werk) 57 %, Zentralverein für Mission unter Israel 43 %
41.	21. August 1977 (11. So. n. Trinitatis)	offen
42.	28. August 1977 (12. So. n. Trinitatis)	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
43.	4. September 1977 (13. So. n. Trinitatis)	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diakonisches Werk, davon 5,9 % Lübeck)
44.	11. September 1977 (14. So. n. Trinitatis)	Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen 35 %, Flensburg 34 %, Volksdorf 11 %, Kropp 10 %, Jerusalem 10 %)
45.	18. September 1977 (15. So. n. Trinitatis)	Nordelbische Seemannsmision
46.	25. September 1977 (16. So. n. Trinitatis)	offen
47.	2. Oktober 1977 (17. So. n. Trin., Erntedankfest)	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
48.	9. Oktober 1977 (18. So. n. Trinitatis)	Diakonenanstalten (Rickling 72 %, Rauhes Haus 28 %)
49.	16. Oktober 1977 (19. So. n. Trinitatis)	offen
50.	23. Oktober 1977 (20. So. n. Trinitatis)	offen; Empfehlung: Schlesw.-Holst. Kirchbauverein
51.	30. Oktober 1977 (21. So. n. Trinitatis)	Projekte der Diasporakirchen (Gustav-Adolf-Werk 62 %, Martin-Luther-Bund 34 %, Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien 4 %)
52.	31. Oktober 1977 (Reformationstag)	offen
53.	6. November 1977 (Dritt. So. d. KJ)	offen
54.	13. November 1977 (Vorletz. So. d. KJ)	Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge 59 %, Friedensdienste 41 %)
55.	16. November 1977 (Bußtag)	offen

56.	20. November 1977 (Letzter Sonntag d. KJ)	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diakonisches Werk, davon 5,9 % Lübeck)
57.	27. November 1977 (1. Sonntag im Advent)	Stadtmissionen (Kiel: 66 %, Hamburg: 23 %, Lübeck: 6 %, Altona: 5 %)
58.	4. Dezember 1977 (2. Sonntag im Advent)	offen; Empfehlung: Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk
59.	11. Dezember 1977 (3. Sonntag im Advent)	Bibelverbreitung in der Welt 54 %, Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften 46 %
60.	18. Dezember 1977 (4. Sonntag im Advent)	offen
61.	24. Dezember 1977 (Heiligabend)	Brot für die Welt
62.	25. Dezember 1977 (1. Weihnachtstag)	offen
63.	26. Dezember 1977 (2. Weihnachtstag)	offen
64.	31. Dezember 1977 (Silvester)	Projekt des Diakonischen Werkes

Für die gemeindefreien Kollekten gibt die Kirchenleitung nachfolgende amtliche Empfehlungen:

- a) die Kirchenmusik in den Gemeinden (bisher Pflichtkollekte)
- b) die Projektliste des Diakonischen Werkes
- c) die Projektliste des Missionsbeirats.

Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis spätestens eine Woche nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 20 419 der allgemeinen Kirchenkasse bei der Handelsbank in Lübeck unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

IV. Kirchliche Organe

V. Personalnachrichten

Pastoren

Aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck ist ausgeschieden/wird ausscheiden:

Pastor Reinhard Schön, bisher Kirchengemeinde Behlendorf, mit Wirkung vom 31. Oktober 1976.

Pastor Heinrich Gauß, bisher Studentenpastor und Beauftragter für die Seelsorge an den Zivildienstleistenden, mit Wirkung vom 1. 1. 1977.

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurden:

Pastor Hans-Albert Preuß mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 unter gleichzeitiger Berufung in die Pfarrstelle III der Bodelschwingh-Kirchengemeinde. Die Einführung wird am 12. 12. 1976 erfolgen.

Pastor Peter Keller mit Wirkung zum 1. März 1977 unter gleichzeitiger Berufung in die Pfarrstelle I der St.-Markus-Kirchengemeinde.

Pastorin Christel Keller-Wentorf mit Wirkung zum 1. März 1977 unter gleichzeitiger Berufung in die landeskirchliche Pfarrstelle für die Frauenarbeit.

In den Ruhestand werden treten:

Pastor Roland Groß, z. Z. Pfarrstelle I der Dom-Gemeinde, mit Wirkung vom 31. Mai 1977 wegen Erreichung der Altersgrenze.

Pastor Walter Ahrens, z. Z. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, mit Wirkung zum 1. 6. 1977 wegen Erreichung der Altersgrenze.

Berufen wird:

Pastor Jürgen Reuß, z. Z. St.-Thomas-Kirchengemeinde, mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Pfarrstelle I der Dom-Gemeinde.

Ordination

Am 24. September 1976 wurde in St. Marien der Pfarramtskandidat

Peter Sebeties ordiniert.

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ wurde in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck übernommen:

der Pfarramtskandidat Peter Sebeties mit Wirkung vom 15. September 1976 unter gleichzeitiger Beauftragung mit der kommissarischen Verwaltung der Pfarrstelle I der St.-Matthäi-Kirchengemeinde.

Theologiestudenten

Einzutragen in die Liste der Lübecker Theologiestudenten (KABl 1974, S. 111) sind:

Gabriela Krause, aufgenommen 7. Oktober 1976,
Susanne Früchtnicht, aufgenommen 9. November 1976,

Cornelia Siegert, aufgenommen 10. November 1976.

Kirchenleitung

Der Ständige Vertreter des Seniors,

Pastor Klaus-Henning Tappe, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1977 zum Personalreferenten in das Nordelbische Kirchenamt Kiel berufen.

Er scheidet damit aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck aus.

Kirchenkanzlei

In den Ruhestand treten wird:

Kirchenverwaltungsrat Walter Freund, mit Wirkung zum 1. März 1977, wegen Erreichung der Altersgrenze.

VI. Mitteilungen

**Seite 294, 295 und 296
(Leerseiten)**